

15.20

Bundesminister für Justiz Dr. Wolfgang Brandstetter: Herr Präsident! Ich kann mich jetzt auch sehr kurz fassen. Ist auch gut so, Kollege Schelling hat ja schon so viel Redezeit verbraucht. (*Allgemeine Heiterkeit.*) Das Thema braucht auch gar nicht allzu viel Erläuterung meinerseits. Aber wissen Sie, es ist, wenn man es wirklich von der Grundstruktur, die hier deutlich wird, her betrachtet, gar nicht so uninteressant, worum es geht.

Wir haben jetzt mit der EU-Erbrechtsverordnung einfach die Tatsache, dass auch Gerichte anderer europäischer Staaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind, über Besitz an österreichischen Grundstücken im Erbweg entscheiden können – diese Entscheidungsmöglichkeit ist da. In diesem Bereich ist, wenn Sie so wollen, der Einigungsprozess im rechtlichen Bereich bei der Europäischen Union schon relativ weit gediehen. Ich weiß, es gibt andere Bereiche, da hätten wir uns gewünscht, dass wir schon weiter sind. Es gibt vielleicht auch welche, wo man sich wünschen würde, dass man noch nicht so weit ist, aber da mag man unterschiedlicher Meinung sein, das ist schon richtig.

Aber das Spannende ist doch, dass wir natürlich aufgrund dieser Tatsache, dass jetzt solche Entscheidungen auch grundsätzlich für Österreich auf Bundesebene beachtlich sind, jetzt die Situation haben, dass wir ja aufgrund unserer föderalen Struktur – und die ist ja in Europa nicht selbstverständlich – die Notwendigkeit haben, auf die grundverkehrsrechtlichen Regelungen der Länder Rücksicht zu nehmen.

Rein theoretisch hätte es die Möglichkeit gegeben – rein theoretisch, sage ich jetzt –, zu sagen: Na gut, dann ist das alles nur in Bundeskompetenz, Schluss, aus, das wird jetzt so durchgezogen! – Das wäre eigentlich furchtbar! Nein, wir müssen Rücksicht auf unsere föderale Struktur nehmen. Das halte ich für richtig, das halte ich für gut, und Gott sei Dank haben wir mit Artikel 15a eine Möglichkeit, sehr flexibel zu reagieren und im Einvernehmen mit den Ländern – und das, worum es heute geht, wurde ja auch von den Ländern akzeptiert und mitbeschlossen – einfach zu sagen: Gut, dann passen wir eben die grundverkehrsrechtlichen Regelungen der Länder an, aber nicht mehr. Wir geben damit ja unser innerstaatliches Grundverkehrsrecht nicht auf.

Das ist das prinzipiell Interessante daran: nicht etwa den Weg zu wählen, jetzt muss halt einfach der Bund da die alleinige Kompetenz haben – nein, den eleganteren Weg zu wählen und zu sagen: Gut, jetzt muss der Bund diese Entscheidungen ausländischer Gerichte über österreichische Grundstücke, wenn sie im Erbwege jemandem zufallen, akzeptieren als Judikate von Ländern, die auch Mitglieder der

Europäischen Union sind, aber man muss das mit den grundverkehrsrechtlichen Regelungen der Länder harmonisieren. Das ist notwendig, und dazu dient diese Regelung.

Mehr ist es nicht, aber grundsätzlich halte ich es für den richtigen Weg. Und wir werden noch weitere Fälle haben, wo das notwendig ist, wo auf Bundesebene Verpflichtungen entstehen, die man, um sie wirklich umsetzen zu können, nur im Einvernehmen mit entsprechenden Vereinbarungen mit den Ländern auch tatsächlich verwirklichen kann.

So gesehen gefällt mir diese Lösung, weil ich sie auch für strukturell richtig halte, und sie entspricht eben einfach unserer föderalen Struktur – und gegen die werden Sie hier im Bundesrat ja sicher nichts haben. – Danke. (*Allgemeiner Beifall. – Heiterkeit der Abg. Kurz.*)

15.23